

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e g r ü n d u n g  
( § 9 Abs. 6 BBauG )

Zum Bebauungsplan Nr. 180  
für ein Gebiet westlich der Hattinger Straße zwischen Höntroper Straße und dem Haus Hattinger Straße 342

Allgemeines

Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung stehen in dem vorgenannten Gebiet im wesentlichen folgende Aufgaben an:

1. Verbreiterung der Hattinger Straße durch Einbau von Haltestelleninseln für die Straßenbahn,
2. Ausbau der Einmündung Blumenfeldstraße, die zugleich Sammler eines größeren Wohngebietes ist,
3. städtebauliche Neugestaltung der verbleibenden Bauflächen und Neuordnung der Grundstücke durch Umlegung.

Zur Rechtsverbindlichkeit der neuen Planung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180 als Satzung erforderlich.

Der Bebauungsplan gründet sich auf den Flächennutzungsplan (ehem. förmlich festgestellter, nach § 173 BBauG übergeleiteter Leitplan) der Stadt Bochum unter Berücksichtigung der inzwischen erkennbaren städtebaulichen Entwicklung.

Räumlicher Geltungsbereich ( § 9 Abs. 5 BBauG )

Der räumliche Geltungsbereich wird durch einen gelbfarbigen Streifen festgesetzt, der sich an vorhandene Flurstücksgrenzen und an Verbindungen zwischen katastermäßig festliegenden Punkten anlehnt.

Inhalt des Bebauungsplanes (§ 9 BBauG)

Alle städtebaulichen Planungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung und Schrift festgesetzt und in der Zeichenerklärung erläutert worden.

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist beabsichtigt, die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse durch ein förmliches Unlegungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz durchzuführen.

Die im Plan festgesetzte öffentliche Grünfläche zwischen der ev. Kirche und der Hattinger Straße soll im Eigentum der Kirchengemeinde verbleiben, jedoch von der Stadt angelegt und unterhalten werden.

Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG)

Beim Ausbau der Blumenfeldstraße und Hattinger Straße sollen die örtlichen Straßen- und Geländehöhen im wesentlichen angehalten werden. Für die Erschließungsstraße A wird die zukünftige Höhenlage durch ein besonderes Blatt Längensprofil festgesetzt, das Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Kosten (§ 9 Abs. 6 BBauG)

Die überschläglich ermittelten Kosten, die der Stadt Bochum bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen, betragen ca. 2.100.000 DM. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für Straßen und Grünflächen einschließlich ihrer Entwässerung und Beleuchtung wird zu 90 % von den Anliegern getragen.

Bochum, den 3. November 1965

Bauverwaltung

*n.v. J. M. ...*  
Städt. Baudirektor

Vermessungs- und Katasteramt

*...*  
Städt. Obervermessungsrat

Planungsamt

*...*  
Städt. Oberbaurat